

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Winkel**

Der Ortsgemeinderat hat am 20.04.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der Vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Winkel festgesetzt.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winkel, den  
Ortsgemeinde Winkel

(Friedhelm Jax)  
I. Ortsbeigeordneter

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Winkel**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 290,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 500,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 350,00 €

### **II. Gemischte Grabstätten**

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung) 250,00 €

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
    - aa) eine Einzelgrabstätte 700,00 €
    - bb) eine Doppelgrabstätte 1.300,00 €
  - b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) 700,00 €
  - c) bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter den Buchstaben a und b genannten Gebühren erhoben.
2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. wie nach Buchstabe a und b erhoben.

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 600,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 600,00 €
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 300,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 u. § 15 Abs. 1 Nr. b der Friedhofssatzung)
  - a) für jede Erdbestattung 600,00 €
  - b) für jede Urnenbeisetzung 300,00 €

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben. Sofern die Reinigung der Leichenhalle durch Angehörige erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen**

- Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)
- a) Reihengrabstätte 2.300,00 €